

VII.

Die Bedeutung der evangelischen Schulhalter für die Erhaltung des evang. Bekenntnisses in der Feindszeit der schlesischen Kirche.

Die nachstehenden Ausführungen können und sollen lediglich Anregung geben zur Aufhellung einer in ihrer Bedeutung für die Erhaltung des evangelischen Bekenntnisses in Schlesien meines Erachtens zu wenig gewürdigten Tatsache. Lieber wäre mir, wenn ich mehr positives Material für die Frage beibringen könnte. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß die Nachweisung im einzelnen nur dann für weitere Gebiete gelingen kann, wenn die in Betracht kommenden Kirchenbücher und Ortsakten nach dieser Seite durchgesehen werden. Es handelt sich um die Frage, in welchem Maße und Umfange die Kirchschreiber bzw. Schulhalter in den ihrer Kirchen und Pfarrer beraubten Gemeinden für die Erhaltung des ev. Glaubens tätig oder überhaupt vorhanden waren.

Generell ist davon bei Worbs: „Die Rechte der ev. Gemeinden in Schlesien“, bei Hensel: „Protestantische Kirchengeschichte 2c.“, Berg: „Geschichte der gewaltsamen Wegnahme 2c.“ und den im wesentlichen auf diese Bücher sich stützenden, neueren Arbeiten und Jubelschriften die Rede. Indessen ist das örtliche Aktenmaterial nach dieser Richtung sehr wenig gesichtet, so daß wir in der Tat über diesen Punkt meist nur ganz allgemeine, nicht allzusehr über Vermutungen hinausreichende Darstellungen haben. Es sei zunächst das, was mir wichtig erscheint, zusammengestellt. Weiter möchte ich das mir bekannte Material über die Schulhalter geben, um endlich anzuregen, die Sache nach den Quellen namentlich in den Grenz- und Zufluchtskirchen nachzuprüfen und zu ergänzen.

Nachdem Worbs a. a. D. p. 141 und 177 die Ereignisse in Glogau von 1651 ff. dargestellt, welche die Wegnahme der Schulen, den Bau eines Kantor- und Glöcknerhauses und die sog. Winkelschulen betreffen, fährt er fort: „Was die Schulen in dem übrigen Schlesien betrifft, so hatte man bei der Wegnahme der Kirchen alle sowohl in Städten als auf dem Lande aufgehoben. Es wurden aber doch noch viele Schulmeister auf den Dörfern stillschweigend geduldet. Da nicht an jeder Kirche ein katholischer Geistlicher angestellt wurde und werden konnte, jeder derselben 3, 4 und 6 bekam, so hatten sie nur an dem Orte, wo sie wohnten, einen Küster nötig, an den übrigen mußten die evangel. Schulmeister die kleinen Dienste bei der Kirche, das Lauten, Besorgung der Begräbnisse u. dergl. versehen. Diese Schulmeister unterrichteten aber die Jugend, sangen bei Begräbnissen evangelische Lieder, lasen auch wohl dem armen Volke aus Postillen vor. Von den katholischen Geistlichen waren zwar einige dagegen und wollten alles ausgetilgt haben, . . . andre aber . . . waren zufrieden mit den Dezimen und Gebühren und ließen die Schulmeister unterrichten, singen und lesen. Es dauerte dies aber in der Olmützischen Diözese nur bis 1658 und in der Breslauischen nur bis 1666. In diesem Jahre befahl der Bischof, alle unkatholischen Schulmeister zu vertreiben.“ Außer diesem im ganzen gewiß zutreffenden Urteil bietet Worbs leider nichts über die Entwicklung der Dinge im einzelnen.

Genaueren Einblick gibt Berg, der für Schweidnitz und Jauer die bezüglichen Aktenstücke reden läßt und das Verfahren der Landeshauptleute Freiherr von Nostiz und Schaffgotsch mehrfach beleuchtet. Schon bald nach der Kirchenwegnahme 1654 klagten die restituierten katholischen Pfarrer über die in ihren Ämtern gebliebenen evangelischen Kirchschreiber, welche einerseits den katholischen Pfarrern Handreichung taten, anderseits aber nach Kräften die evangelischen Gemeinden in ihrem Glauben stärkten. Infolgedessen drohte der Landeshauptmann schon am 25. April 1654 die Vertreibung der Schulhalter an, falls diese den katholischen Pfarrern entgegen arbeiteten. Doch wurde ihre Vertreibung noch verhindert, trotzdem der fürstbischofliche Kommissar von Rostock dieselbe schon damals durchsetzen wollte. Berg sagt:

„Wir wissen nicht, woher es kam, daß die in den andern Erlfürstentümern zugleich mit der Wegnahme der Kirche vertriebene Schullehrer in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer vor der Hand noch bleiben durften.“ Sicherlich aber war es von großer Bedeutung, daß diese Männer noch über ein Jahrzehnt geduldet wurden und sich auch z. T. mit manchem römischen Pfarrer eingerichtetten. Ihre Wirksamkeit wird man nicht unterschätzen dürfen. Sie war im Unterschiede von derjenigen der Buschprediger jedenfalls eine stetige, und darin lag ihre das evangelische Bekenntniß erhaltende Kraft. Seit 1666 aber sollte den Gemeinden auf diese Stütze genommen werden. Der jetzt Bischof gewordene von Rostock befahl seinen Pfarrern am 24. Mai 1666, „daß sie bei Verlust ihres beneficii die akatholischen Schullehrer sofort entlassen sollten.“ Der Landeshauptmann Freiherr v. Schaffgotsch erwiederte auf Gegenvorstellungen seitens der Stände, die Vertreibung der Schullehrer müsse fortgesetzt werden, und der Kaiser verfügte bezw. billigte die Ausführung dieser Anordnungen am 15. August 1666, wo anbefohlen wurde, „das bis anhero verübte Postillenlesen mit ohnsämtlicher Abschaffung der unkatholischen Schulbedienten allerdings zu kassieren und aufheben.“ Man versicherte zwar jedesmal, es sei keine Beschränkung der Gewissensfreiheit, verlange aber den Nachweis von jedem Landsassen, „an was für Art und Weise sein unkatholischer Schullehrer abgeschafft sei.“ Erneute Berichte nach Wien zögerten wohl die strikte Durchführung der Vertreibung hinaus, zumal sich an diese Verordnung an vielen Orten Flucht und Auswanderung der Evangelischen über die Grenzen anschloß, aber sie wurde doch mehr und mehr der zu Recht bestehende Zustand. Bemerkenswert scheint das Kaiserliche Reskript vom 10. Juni 1669 an das kgl. Oberamt. In demselben ist das öffentliche Vorlesen und das Vorlesen in den Häusern unterschieden, und letzteres als Privatandacht gestattet. Dann heißt es: „Das unkatholische Schulhalten ist eine vorhend durchgehends abgeschaffte Sache, wobei wir es allerdings verbleiben lassen. Es werden aber die Adlichen und Ihr dahin zu sehen haben, daß nach Gelegenheit jeden Orts auf dem Lande katholisch Schulmeister bestellt werden und desto weniger Ursach sei, daß Nichtunterrichtung der Jugend dem Mangel der Schulmeistern“

beizumessen.“ Daraus geht hervor, daß zwar das unkatholische Schulhalten als abgeschafft galt, das katholische Schulhalten aber keineswegs eingeführt war. Es ist dies das letzte von Berg bezüglich der Schulhalter mitgeteilte Aktenstück, an welches er dann seine allgemeinen Bemerkungen knüpft. Hier wird grundsätzlich das unkatholische Schulhalten als abgeschafft behandelt, dagegen empfohlen, „nach Gelegenheit“ an jedem Ort katholische Schulmeister zu bestellen. Diese „Gelegenheiten“ werden nun sicherlich örtlich sehr verschiedenartig behandelt worden sein. Und hier dürfte der Punkt sein, wo die örtliche Untersuchung einzusetzen hat. Hier war in der Tat bei einiger Kompromissen der römischen Pfarrer die Möglichkeit gegeben, evangelische Schulhalter sei es zu halten, ja selbst unter Umständen in Dienst zu nehmen. „Hauslehrer“ waren gestattet, allerdings war ihnen eine Tätigkeit über das Haus hinaus verboten. Wir finden aber in jener Zeit außerordentlich viele „Informatoren“, darunter nicht wenige, die auch verheiratet waren.

Wir finden nun nach 1670 in verschiedenen Gegenden in der Tat auch evangelische Schulmeister in den Dörfern. Und eben dies möchte ich jetzt nachdrücklich hervorheben. Ich kann zwar nicht viel, aber doch folgendes feststellen. In den Ortschaften, die sich nach der Reduktion kirchlich nach Altenlohm, Kreis Haynau, hielten, weisen die Kreibauer Kirchenbücher teils als Paten, teils als Hausväter eine ganze Anzahl evangelischer Männer auf, die entweder „Schulhalter“ oder „Schulmeister“ heißen. In wohl unmittelbarer Folge hat Rosenthal, Kreis Bunzlau: 1694—97 Christof Günzel, 1711 Christof Baum, 1714 Caspar Günther; Greulich, Kreis Bunzlau: 1694 Joachim Feder, 1695—1700 Christof Seibt, 1711 ff. Christof Lorenz; Rückenwaldau, Kreis Bunzlau: Vater, Sohn und Enkel Hocke 1700, 1706, 1734, als Lehrer. Diese Orte sind keine Kirchdörfer. Aslau, der Kirchort selbst, hatte vielleicht 1695 in Abraham Hocke auch einen evangel. Schullehrer. Trotzdem das dortige Schulanwesen in katholische Hände übergegangen war — es wohnte ein katholischer Glöckner daselbst —, finden wir 1709—1723 in „Herrn“ Salomo Klaußlügen einen evangelischen Lehrer. Eine Modlauer Correspondenz, die ich in der Hand gehabt, erwähnt ferner, daß dort ex conni-

ventia des katholischen Pfarrers ein evangelischer Schulhalter sei. So haben wir also in den 5 Orten des alten Alslauer Kirchspiels evangelische Schulmeister in jener Zeit. Das derselben evangelischen Herrschaft gehörige Lichtenwaldau hatte ebenfalls einen evangelischen Schulhalter. Von 1698—1721 konnte ich Georg Eßler in Lichtenwaldau nachweisen. Weiter ist in Neuhammer, jetzt nach Rückenwaldau eingepfarrt, 1734 ein evangelischer Schulhalter Christof Buse. Dagegen wird z. B. von Tillendorf ausdrücklich betont, daß hier keine evangelischen Schulhalter geduldet wurden, was bei der Nähe von Bunzlau leicht verständlich ist.

Eine ähnliche Erscheinung haben wir in einer Reihe von Orten, welche dem Brausnitzer und Gr.-Bargener Kirchspiel angehören, und die in jener Zeit in Stroppen Zuflucht fanden. Auch hier begegnen wir in den Stroppener Taufregistern einer Anzahl von evangelischen Schulhaltern. Es handelt sich allerdings teils um Dörfer, die zum Fürstentum Ols gehörten, aber auch um solche, die unter der Standesherrschaft Trachenberg standen. Gr.-Krutschken, Langawie, Puditsch, Jagatschütz haben um 1700 sämtlich Schulhalter. Aber auch Al.-Peterwitz hatte 1721 in Caspar Rabe, und Labischütz vor 1712 in Caspar Dinge einen solchen evangelischen Mann. Ersteres liegt dicht bei Brausnitz, und letzteres gehörte auch nicht mehr zu Ols. Und Glieschwitz, das nach Stroppen eingepfarrt war, hatte, trotzdem es politisch zu Trachenberg gehörte und seine Grundherren die Grafen Hatzfeld waren, welche seinerzeit die Schaffgotsch'schen Güter hier erhielten, ununterbrochen evangelische Lehrer.

In anderen Gegenden steht anderes fest. Der Priebuser Lehrer Johann Moller ging 1668 über die Grenze nach Podrosche, und die Kinder aus Priebus sollen dorthin zur Schule gegangen sein. In Boberröhrsdorf konnte 1654 der Kirch- und Gerichtsschreiber Jeremias Rothe im Dorfe bleiben, doch sagt das Jubelbüchlein nicht, wie lange. Die Pilgrams dorfer Kirchenbücher nennen aus den benachbarten Glogauer Dörfern keine evangelischen Schulhalter, aber eine Anzahl „Informatoren“. Wie wenig gleichmäßig bei der Vertreibung verfahren wurde, dafür noch einige Beispiele. Gottfried Hoppe, Schulkollege in Löwenberg, seit 1632 daselbst, lehrte dort bis 15. Januar 1664 (Sutorius: Geschichte von Löwen-

berg II. p. 360). In Lauterbach, Kreis Volkenhain, wurde der Lehrer 1668, in Rudelstadt erst 1672 vertrieben. In Stein-
kunzendorf duldeten man den Kirchen- und Schuldiener Bartholomäus
Leder nicht nur bis zu seinem Tode 1661, man hatte ihm auch erlaubt,
die Leichen mit Gesang zu Grabe zu geleiten, Sonntags die
Perikopen vorzulesen, doch wurde ihm untersagt, bei den Ein-
leitungen der Wöchnerinnen das Vaterunser vorzusprechen. Ihm
folgte sogar sein Sohn Georg Leder, dem erst 1672 das Schule-
halten verboten wurde, als ein katholischer Schullehrer eingesetzt
war (Kirchengesch. d. Kr. Volkenhain. 1851. p. 132, 171, 188).

Es scheint mir nach vorstehenden Ausführungen jedenfalls
überaus nötig, der Frage nach der Wirksamkeit der evangelischen
Schulhalter nachzuforschen, und ich möchte dieselbe hiermit angeregt
haben. Außer der grade infolge der geographischen Zerrissenheit
der Erbfürstentümer leidlich günstigen Lage vieler Gemeinden in
nicht zu großer Entfernung von evangelischen Kirchen, der Festig-
keit und Treue des evangelischen Adels, der jede günstige Gelegen-
heit ausnützte, wird man vermutlich an vielen Orten als äußerem
Faktor auch die Tätigkeit oder bloße Existenz jener schlichten
Männer einstellen müssen, welche dazu beigetragen hat, die Treue
gegen das Bekenntnis der Väter in dem heranwachsenden Geschlecht
zu nähren und zu stärken.

Stroppen.

— Rademacher.